

Students at Risk – Dossier

Ein Projekt des VSS

Version 1.3 – 02.02.23

1. Einleitung.....	4
Motivation.....	4
Ziele.....	5
Wichtig.....	5
2. Zeitplan.....	6
Funding Phase.....	6
Aufbauphase.....	7
Pilotphase Jahr 1.....	7
Pilotphase Jahr 2.....	7
Pilotphase Jahr 3.....	8
3. Aufbau.....	8
Der VSS.....	8
Die Hochschulen.....	9
Die Financiers.....	10
Kantonale Migrationsämter.....	10
Schweizer Botschaften.....	11
Die nominierenden Institutionen.....	11
Unabhängiges Gremium zu humanitären Fragen.....	12
4. Finanzen.....	13
Funding-Phase.....	13
Aufbauphase.....	13
Pilotphase.....	14
5. Nominierungsvoraussetzungen.....	17
Alter.....	17

Akademischer Status (Student)	17
Sprachkenntnisse	18
Gefährdungsstatus (at Risk).....	18
6. Ablauf.....	18
A) Nominierungsphase	19
B) Validierungsphase.....	19
C) Zulassungsphase	20
D) Einreisephase	21
E) Ankunftsphase.....	21
F) Auswertungsphase.....	22
Zeitlicher Ablauf	23
Ad-hoc.....	24
7. Möglichkeiten und Notwendigkeiten.....	25
Psychologische Betreuung.....	25
Unterkunft	25
Zulassungsprozedere.....	26
Kommission zur Evaluierung der Studierfähigkeit	27
Sprachkurse.....	27
Vorbereitungskurs	28
Konditionale Zulassung.....	28
Gebührenerlass.....	29
Rückkehrgarantie	29
8. Dokument Änderungsübersicht	30

1. Einleitung

Dieses Dossier dient der Übersicht und dem Verständnis des Projekts Students at Risk, im Folgenden StAR genannt. Es deckt die Beschreibung der ersten fünf Jahre Projektes von der Initiierung bis zum Ende des Pilotprojektes. Es hat nicht den Anspruch bereits alle Fragen klären zu können, sondern die Grundstruktur darzulegen. StAR wurde von der Kommission für Internationales und Solidarität des Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) hervorgebracht und der Delegierten-versammlung des VSS im Mai 2022 als Projektidee vorgelegt. Die Delegiertenversammlung sprach sich klar für das Projekt aus. Im August 2022 wurde das Projekt offiziell gestartet und mit einer Stelle zu 30% besetzt.

Für den VSS sprachen gleich zwei Gründe für die Ansiedelung von StAR beim VSS: Einerseits ist die Beteiligung von Studierenden an einem Projekt für Studierende von ausgesprochener Wichtigkeit, andererseits besitzt der VSS mit den Projekten Perspektiven-Studium und INVOST bereits über breite Expertise und ein etabliertes Netzwerk im Bereich des humanitären Hochschulzugangs auf welche das StAR-Programm zurückgreifen kann.

Motivation

Das Projekt entstammt der Idee der internationalen Solidarität mit Mitstudierenden überall auf der Welt. Studierende, welche aufgrund von humanitärem Einsatz für bessere Lebensbedingungen, eine bessere Gesellschaft oder schlicht die Einhaltung von Menschenrechten Angriffen und Repressalien ausgesetzt sind, wollen wir mit allen Mitteln unterstützen. Gerade die Hochschullandschaft als Katalysator der Denkprozesse für eine gerechtere Gesellschaft sieht sich weltweit Angriffen ausgesetzt, auf welche die internationale akademische Gemeinschaft zu reagieren hat. Dabei gelten uns die

StAR-Programme von Norwegen und Deutschland, sowie das internationale Scholars at Risk (SAR) Netzwerk als Vorbilder.

Als schweizerische Studierendenorganisation sehen wir uns zusätzlich in der Pflicht, die humanitäre Tradition der Schweiz mitzugestalten und wollen mit StAR einen weiteren Beitrag leisten.

Ziele

Das langfristige Ziel von StAR ist es, Studierenden sowie Doktorierenden, welchen aufgrund ihres humanitären Einsatzes in ihrem Herkunftsland formell oder de facto Bildungs- oder andere Rechte verweigert werden oder anderweitig gefährdet sind, eine sichere Umgebung an einer Schweizer Hochschule bieten zu können. Durch das Absolvieren der Ausbildung in der Schweiz, welche ihnen in ihrem Herkunftsland verwehrt oder erschwert bleibt, können Studierende durch das StAR-Programm ihre Möglichkeiten fördern, als Akteure des Wandels zu agieren und erhalten so einen Ort zur Wahrnehmung der Menschenrechte auf Selbst- und Bildungsentfaltung.

Kurzfristig ist es das Ziel, ein Pilotprojekt zu lancieren, welches als Grundstein für ein langfristiges StAR-Programm in der Schweiz gelegt werden soll. Dazu ist es wichtig Partners und Financiers für das Projekt zu gewinnen. Dazu mehr im folgenden Text.

Wichtig

StAR ist ein humanitäres Projekt. Personen, welche durch StAR in die Schweiz kommen, befinden sich vor der Einreise in einer Risikosituation und stehen möglicherweise auch unter Überwachung. Dazu ist es wichtig, dass diese Personen nicht weiter gefährdet werden, weshalb dieses Programm und alle involvierten Parteien mit äusserster Vorsicht agieren. Auch nach der Einreise in

die Schweiz soll es der Person aufgrund des Persönlichkeitsschutzes möglich sein, ein anonymes Leben zu führen. Dementsprechend werden alle Daten zu Personen in diesem Projekt äusserst vertraulich behandelt und nur bei klarer Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben.

Der VSS steht dafür ein, dass das StAR-Programm nicht zu Zwecken der Umgehung der strengeren Zulassungsvoraussetzungen benutzt werden.

Für den VSS ist der Einsatz solcher Personen für die Gesellschaft egal wo in der Welt von höchster Bedeutung. Dafür haben sie die Bezeichnung "StAR-Studierende" verdient.

2. Zeitplan

Folgend wird der Zeitplan für die Erstellung des StAR-Programmes vorgestellt. Dabei wird der Plan grob in einjährige Phasen eingeteilt. Diese Aufteilung dient als Orientierung im gesamten Dokument. Die konkreten Aufgaben werden in 3. Aufbau vorgestellt.

Der Zeitplan deckt einen Rahmen von 5 Jahren ab, wobei dieser mit dem Abschluss des Pilotprojektes endet, und die Lancierung der Projektphase anvisiert.

Funding Phase

Zeitraumen: August 2022 – Juli 2023

Die Funding-Phase legt den Fokus auf das Funding und die Konzeptualisierung des Projektes. Die wichtigsten Hochschulakteure sollen über das Projekt informiert werden, um deren Zusage zur Mitarbeit zu erwirken. Es gilt Synergien mit beteiligten Parteien zu schaffen und die wichtigsten Abläufe und Formalitäten des Programmes zu definieren. Ziel der Phase ist es die

Finanzierung für die Aufbauphase und das eigentliche Pilotprojekt sicherzustellen.

Aufbauphase

Zeitraumen: August 2023 – Juli 2024

Die Aufbauphase ist geprägt durch die administrative Arbeit für den Aufbau und Vorbereitung des Programmes. Es umfasst die Vorbereitung und die Nominierung sowie Evaluation der ersten potenziellen StAR-Studierenden. Ziel ist es, im Sommer 2024 die ersten StAR-Studierenden in der Schweiz willkommen zu heissen. Das bedeutet, dass der erste Aufnahmezyklus bereits in der Aufbauphase startet (siehe 6. Ablauf). Falls noch nicht erfolgt, soll die Finanzierung für die administrative Arbeit des Pilotprojektes gedeckt werden, sowie die Finanzierung der Stipendien der StAR-Studierenden.

Pilotphase Jahr 1

Zeitraumen: August 2024 – Juli 2025

Die Pilotphase startet mit der Lancierung des Pilotprojektes und der Ankunft der ersten StAR-Studierenden. Die Pilotphase umfasst grundsätzlich dieselbe administrative Arbeit, wie in der Aufbauphase, mit dem Zusatz, dass angekommene StAR-Studierende betreut werden und ihr Studium oder allenfalls Vor- bzw. Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Studium aufnehmen. Zusätzlich gilt es die gemachten Erfahrungen zu evaluieren und den Prozess zu optimieren.

Pilotphase Jahr 2

Zeitraumen: August 2025 – Juli 2026

Das zweite Jahr der Pilotphase stellt die Fortführung des Pilotprojektes dar und dient zur weiteren Evaluierung der Prozesse und Formalitäten. Ziel dieses Jahres ist es das Fortbestehen des Programmes mit allen beteiligten Akteuren zu sichern

und allenfalls weitere Parteien durch Vorzeigen des Projektes zur Beteiligung zu gewinnen.

Pilotphase Jahr 3

Zeitraumen: August 2026 – Juli 2027

Das dritte Jahr der Pilotphase soll das letzte Jahr des Pilotprojektes werden und hat zum Ziel in den folgenden Jahren das Projekt als festen Bestandteil der schweizerischen humanitären Tradition zu integrieren. Damit stellt das dritte Jahr die Übergangsphase der *Pilotphase* in die *Projektphase* dar. Abschliessendes Ziel ist es, eine langfristige Finanzierung und Sicherstellung des Programmes zu ermöglichen.

3. Aufbau

Ein funktionierendes StAR-Programm benötigt mehrere beteiligte Parteien. Dazu gehören der VSS, die Hochschulen, die Financiers, die kantonalen Migrationsämter, die Schweizer Botschaften und die nominierenden Institutionen. Dabei werden zwei Phasen unterschieden, einerseits die Funktion während der Aufbauphase, sowie die antizipierte Funktion ab Pilotphase.

Der VSS

Aufbauphase: Als Initiator des Projektes ist die primäre Rolle des VSS diejenige des Koordinators. Dazu gehören die Kontaktaufnahme und die Vermittlung zwischen den einzelnen Akteuren. Als Koordinationsstelle tritt der VSS gegenüber der Öffentlichkeit und potenziellen Financiers auf, um das Projekt zu vertreten. Der VSS leistet gegenüber möglichen Partnern Erklärungs- und Überzeugungsarbeit, um möglichst viele Institutionen hinter dem Projekt zu sammeln. Letztlich ist der VSS dafür verantwortlich, zusammen mit den beteiligten Parteien die Grundsätze und Formalitäten des Programmes

auszuarbeiten, um eine reibungsglose Zusammenarbeit zu gewährleisten und die bürokratischen Hürden für potenzielle StAR-Studierende so niedrig wie möglich zu halten.

Pilotphase: Der VSS koordiniert die Nominierungen von potenziellen StAR-Studierenden und prüft diese auf die vereinbarten Formalitäten. Ebenfalls verwaltet der VSS treuhänderisch die Stipendien der StAR-Studierenden, solange diese auf privaten Geldern beruhen und kein öffentlicher Stipendienfonds eingerichtet wurde. Der VSS agiert als Kontaktstelle für Informationen und leitet bei spezifischen Fragen an die kompetenten Akteure weiter. Die Betreuung der potenziellen StAR-Studierenden obliegt bis zu ihrer Ankunft primär beim VSS. Die Pilotphase soll unter Führung des VSS zusammen mit den beteiligten Parteien mehrere Auswertungen des Pilotprojektes vornehmen.

Die Hochschulen

Aufbauphase: Die Hochschulen werden über den Prozess und Fortschritt des Programmes ständig im Bild behalten. Ausserdem sollen die Hochschulen, welche sich für die Beteiligung an diesem Projekt aussprechen, regelmässig zu wichtigen Fragen konsultiert werden, um Grundlagen und Formalitäten des Ablaufs und spezifisch des Nominations- und Zulassungsprozesses zu definieren. Von den Hochschulen wird gewünscht, dass sie Strukturen und Angebote vorbereiten, um zukünftig StAR-Studierende aufnehmen zu können. Wirkungsvoll wäre eine klar definierte Kontaktstelle an der jeweiligen Hochschule für Anliegen des StAR-Programmes.

Pilotphase: Die Hochschulen, welche ihre Beteiligung am Programm ausgesprochen haben, werden in der Pilotphase nominierte, vom VSS validierte StAR-Studierende auswählen und allenfalls an ihren Hochschulen zulassen. Dazu gehört die Betreuung und die Gewährleistung der Sicherheit und Anonymität von

StAR-Studierenden, wobei diese öffentlich zu behandeln sind, wie andere 'international Students'.

Die Financiers

Aufbauphase: Mögliche Financiers werden vom VSS identifiziert und zur Information über die Projekt lancierung informiert. Interessierte Financiers werden über den Prozess und Fortschritt des Programmes ständig im Bild behalten. Financiers, welche eine finanzielle Beteiligung aussprechen, werden regelmässig zu wichtigen Fragen konsultiert. Falls gewünscht, werden die Financiers öffentlichkeitswirksam mit dem Programm in Verbindung gebracht. Das Ziel ist es, durch Financiers die Aufbauphase und das Pilotprojekt finanziell sicherzustellen. Financiers können dabei aus dem privaten sowie aus dem öffentlichen Sektor stammen. Spenden über 10'000 CHF werden transparent gemacht.

Pilotphase: Die beteiligten Financiers werden vom VSS über die ständigen Auswertungen des Pilotprojektes informiert und in die Evaluierung miteinbezogen. Ziel der Pilotphase ist es, potenzielle Financiers zur langfristigen Finanzierung der Projektphase und somit der permanenten Lancierung von StAR zu gewinnen. Dabei werden insbesondere öffentliche Financiers ersucht.

Kantonale Migrationsämter

Aufbauphase: Die kantonalen Migrationsämter werden vom VSS oder von den örtlichen Hochschulen über das Programm informiert und auf dem Laufenden gehalten. Dabei wird der Fokus auf diejenigen kantonalen Migrationsämter gelegt, welche für StAR-Studierende als Aufenthaltsort in Frage kommen. Gerade Kantone mit Hochschulen, welche ihre Beteiligung am Programm zusichern, werden primär kontaktiert. Falls nötig oder gewünscht, wird die kantonale Politik in den Prozess miteinbezogen.

Pilotphase: Die betroffenen kantonalen Migrationsämter werden über angenommene StAR-Studierende informiert, um den Visums-Entscheid und den Prozess der Aufenthaltsbewilligung zu begleiten. Dabei werden die Hochschulen die Richtigkeit der Zusage eines Studienplatzes belegen und der VSS durch die Stipendienzusage die Unterhaltsgarantie übernehmen.

Schweizer Botschaften

Aufbauphase: Schweizer Botschaften werden über die Entstehung des StAR-Programmes informiert. Dabei sollen primär diejenigen Schweizer Botschaften instruiert werden, in welchen regelmässig oder akut Angriffe auf die akademische Freiheit verzeichnet werden. Ziel ist es die Schweizer Botschaften für das Programm zu sensibilisieren, damit diese bei Bedarf Informationen zum Programm potenziellen StAR-Studierenden zukommen lassen können.

Pilotphase: Betroffene Schweizer Botschaften sollen von den beteiligten Akteuren darüber informiert werden, wenn potenzielle StAR-Studierende kurz vor der Visa-Applikation stehen. Dabei soll die Koordination von kantonalem Migrationsamt, Hochschule und VSS der betroffenen Schweizer Botschaft die nötigen Informationen und Garantien bereitstellen.

Die nominierenden Institutionen

Im Gegenzug zu den zuvor genannten Institutionen ist diese Gruppe nicht durch ihren Namen identifizierbar. Das hat mehrere Gründe: Einerseits soll nicht vollständig dargelegt sein, wer diese Institutionen sind, um die Sicherheit von nominierenden Institutionen vor Ort zu gewährleisten. Gleichzeitig ist diese Gruppe auch äusserst heterogen: Nominierende Institutionen könnten die Hochschulen selbst, Schweizer Botschaften, Studierendenorganisationen vor Ort oder andere institutionelle sowie Nichtregierungsorganisationen sein.

Aufbauphase: Der VSS definiert zusammen mit den beteiligten Parteien, wer diese nominierenden Institutionen sind und welche Voraussetzungen diese Institutionen erfüllen sollen.

Pilotphase: Die nominierenden Institutionen sind dafür verantwortlich potenzielle StAR-Studierende zu identifizieren und diese dem VSS gegenüber zu nominieren. Dabei sollen sie klar definierte Rahmenbedingungen einhalten, welche den Prozess und die Auswertung der einzelnen Nominationen erleichtern sollen. Es obliegt den nominierenden Institutionen dem VSS den Nachweis der tatsächlichen oder potenziellen Gefährdung der nominierten Person darzulegen.

Unabhängiges Gremium zu humanitären Fragen

Dieses Gremium ist im Gegensatz zu den zuvor genannten Parteien keine eigene Institution. Es wird aus freiwilligen Personen mit Expertise zu humanitären und migrationstechnischen Fragen aus verschiedenen Institutionen zusammengesetzt.

Aufbauphase: Ziel der Aufbauphase ist es die Grundlagen der Kommission zu erstellen und geeignete Personen zur Besetzung zu finden. Dazu gilt es die Grösse des Gremiums, deren Zusammensetzung und deren Aufgabenstellung zusammen mit den beteiligten Parteien zu definieren.

Pilotphase: In der Pilotphase agiert das Gremium als unabhängige, unterstützende Instanz zur Evaluation und Einschätzung von Fragen zu den individuellen Risikosituation der potenziellen StAR-Studierenden. Der VSS greift bei kontroversen, anspruchsvollen und delikaten Nominationen auf das Gremium zurück und überweist das Nominationsdossier an das Gremium weiter zur unabhängigen und fachkundigen Begutachtung. Das Gremium berichtet dem VSS ihre Einschätzung, welche in der Gesamtevaluation berücksichtigt und

transparent an die jeweiligen Hochschulen kommuniziert wird. Die Kommission nimmt ebenfalls eine unterstützende Rolle für Hochschulen zur Behandlung von diffizilen Fällen ein. So sollen Handlungsvorschläge und Risikoanalyse zur besseren Beurteilung und kompetenten Behandlung von potenziellen StAR-Studierenden führen.

4. Finanzen

Für die erfolgreiche Lancierung des StAR-Programmes ist eine gesicherte Finanzierung unerlässlich. Das Projektbudget findet sich in einem separaten Dokument. Folgend finden sich kurze Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen des Budgets.

Das Budget ist dabei in Funding, Aufbau- und Pilotphase unterteilt.

Funding-Phase

Die Funding-Phase wird vorläufig durch einen Kredit des VSS gedeckt und beträgt 30'000.- für Lohnkosten eines 30% Pensums, Spesen und andere Ausgaben. Die Budgetierung wurde bewusst minimalistisch vorgenommen, da dies ansonsten den finanziellen Rahmen des VSS gesprengt hätte. Gewünscht wäre dabei eine Aufstockung der finanziellen Möglichkeiten in allen Ausgabebereichen.

Aufbauphase

Die Kosten für die darauffolgende Aufbauphase zur Vorbereitung des Pilotprojektes sind derzeit noch ungedeckt und belaufen sich hauptsächlich auf administrativen Kosten. Dabei wäre es für den erhöhten administrativen Aufwand, durch die Evaluation und Koordination der Nominierungen der potenziellen StAR-Studierenden, sinnvoll, das Pensum auf 40% Pensum anzuheben.

Pilotphase

Das dreijährige Pilotprojekt ist finanziell geprägt durch die Ankunft der StAR-Studierenden und wird davon abhängig sein, wie viel Studienplätze für das StAR-Programm zur Verfügung gestellt werden können. Die Kosten für einzelne StAR-Studierende stellen sich ebenfalls aus verschiedenen Anforderungen zusammen.

Anforderung 1: Lebenskosten Schweiz

Gemäss Swissuniversities betragen die Lebenskosten für Studierende pro Jahr 22'200.- Franken, wobei diese Angaben je nach Region variieren können.¹ Ebenfalls können die Lebenskosten dahingehend veränderlich sein, je nachdem, welche Angebote Hochschulen den StAR-Studierenden zur Verfügung stellen. Dazu kann der Erlass der Studiengebühren oder das Zurverfügungstellen eines Platzes im Studierendenwohnheim die Lebenskosten ebenfalls senken.

Anforderung 2: Verfügbares Vermögen für Visa und Aufenthaltsbewilligung

Gemäss den verschiedenen kantonalen Migrationsämtern und dem Ausländer- und Integrationsgesetz² des Bundes müssen Personen, welche sich um ein Visum oder eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz bemühen, ein gewisses Vermögen vorweisen, um zu bestätigen, dass sie für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können. Dieser Betrag variiert von Kanton zu Kanton, wobei die höchsten einsehbaren Ansätze im Kanton Zürich bei 21'000.- Franken liegen.³

Kosten pro StAR-Platz

Da ohne die Einhaltung der Anforderung 2 das StAR-Programm nicht durchgeführt werden kann, wären die 21'000.- Franken pro Person der Mindestansatz. Da die Lebenskosten jedoch höher anzunehmen sind, soll der Mindestansatz gemäss Anforderung 1 auf ein 22'200.- Franken Stipendium gesetzt werden. Um finanzielle Sicherheit zu schaffen, ist es das Ziel, 25'000.-

Franken pro StAR-Platz zur Verfügung zu haben, wobei nicht die gesamte Summe als Stipendium ausgezahlt werden soll, sondern ein gewisser Teil für Notfälle wie Krankheits- oder Spitalkosten sowie für psychologische Unterstützung zurückgehalten wird.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass die Kosten für StAR-Studierende langfristig gesichert werden müssen, was bedeutet, dass für die gesamte Studiendauer eines BA-, MA- oder PhD-Zyklus gerechnet werden muss:

- BA-Regelstudienzeit 3 Jahre + ½ Jahr Verlängerung oder Sprachkurs
 - o 87'500.- Franken pro Student at Risk
- MA-Regelstudienzeit 2 Jahre + ½ Jahr Verlängerung oder Sprachkurs
 - o 62'500.- Franken pro Student at Risk
- PhD-Regelstudienzeit 4 Jahre + ½ Jahr Verlängerung oder Sprachkurs
 - o 112'500.- Franken pro Student at Risk

Administrative Kosten

Die administrativen Kosten für das Pilotprojekt werden sich dahingehend verändern, dass der Aufwand durch die damit einhergehende Betreuung und Evaluation potenzieller StAR-Studierender vervielfacht wird. Durch eine Verdoppelung der administrativen Arbeit soll das Arbeitspensum auf 80% erhöht werden. Miteingerechnet werden muss auch der Mehraufwand des VSS, durch die Auszahlung von Stipendien und Bereitstellung wichtiger Dokumente. Wichtig ist es dabei zu beachten, dass die administrativen Kosten sich nicht signifikant verändern, wenn sich die Anzahl Plätze verändert. Der Aufwand, welcher durch die Evaluation und Koordination der Nominierungen anfällt, hängt nach dem Erfahrungswert von gleichwertigen Projekten nicht von den Anzahl Plätzen ab. Trotz kleiner Anzahl Plätze können Krisensituationen in anderen Ländern zu einer

sehr hohen Anzahl Anfragen führen. Um diesen Anfragen gerecht werden zu können und ein faires Auswahlverfahren garantieren zu können, muss ein angemessenes Arbeitspensum gewährleistet sein.

Berechnungen

Für die Finanzierung der 3-jährigen Pilotphase und für die Sicherung der StAR-Plätze über die Pilotphase hinaus ist es sinnvoll bereits vorausplanend die Kosten eines jeweiligen Platzes über mehrere Jahre abzudecken. Wird mit einer durchschnittlichen dreieinhalbjährigen Besetzung eines StAR-Platzes gerechnet, wäre pro Platz eine Finanzierung von 87'500.- Franken nötig. Wichtig wäre dabei, die Finanzierung von Plätzen nicht starr zu halten, um flexible Anpassungen machen zu können. Falls eine Person länger als drei Jahre für ihr Studium benötigt, soll es individuell möglich sein, die Finanzierung der Plätze dynamisch verwenden zu können, wenn eine realistische Aussicht auf Beendigung des Studiums in einem angemessenen Zeitrahmen vorliegt.

Allenfalls könnte es sinnvoll für die Budgetierung sein, die verfügbaren Plätze bereits in BA/MA/PhD aufzuteilen. Dagegen spricht jedoch die Notwendigkeit ein flexibles Angebot zur Verfügung zu haben, falls ein gewisses Kontingent an Plätzen nicht gefüllt werden kann, während ein anderes übermässig viele Nominierungen aufweist.

Falls es für Financiers attraktiver ist, eine gewisse Anzahl Plätze zu finanzieren, soll die Möglichkeit offenbleiben, zwischen den beiden Berechnungsweisen wählen zu können.

Das Mindestziel des VSS ist die Finanzierung von 15 StAR-Plätzen für das dreijährige Pilotprojekt, gewünscht werden 25 StAR-Plätze, wobei die

administrative Obergrenze in der vorgestellten Struktur bei 35 StAR-Plätzen ausgemacht wird.

5. Nominierungsvoraussetzungen

Folgende Anforderungen beruhen auf dem Vorschlag des VSS und werden zusammen mit den beteiligten Parteien erarbeitet.

Damit StAR-Studierende nominiert werden können, müssen diese folgende Kriterien erfüllen:

Alter

Es wird kein Alterslimit vorgesehen, da die Hürde der üblichen Praxis der Migrationsämter zur Altersbegrenzung von 30 Jahren gem. BGE 147 I 89 gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV verstösst.

Akademischer Status (Student)

Die eigentliche Voraussetzung ist die Studierfähigkeit. Das bedeutet, dass die Hochschulzugangsvoraussetzungen zur Zeit der Nomination erfüllt werden.

Für einen Master-Studiengang wird mindestens ein anerkannter Bachelor-Abschluss (oder vergleichbar) bis spätestens zum Stipendienantritt vorausgesetzt.

Für einen PhD-Studiengang wird mindestens ein anerkannter Masterabschluss (oder vergleichbar) bis spätestens zum Stipendienantritt vorausgesetzt.

Vorbehalten sind zusätzliche Zulassungsbedingungen der Hochschulen.

Die letzte Immatrikulation sollte i.d.R. zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel eines

Bachelorabschlusses gilt der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt der Nomination.

Aufgrund migrationsrechtlicher Hürden muss sich die Person in der Erstausbildung befinden. Eine Zweitausbildung kann leider nicht berücksichtigt werden.

Sprachkenntnisse

Voraussetzung für die Studierfähigkeit ist auch die Beherrschung der Studiersprache.

Die Sprachkenntnisse müssen nicht zwangsläufig durch Zertifikate nachgewiesen werden, sondern können auch anderweitig elaboriert werden.

Gefährdungsstatus (at Risk)

Der Gefährdungsstatus impliziert eine Bedrohung oder ein Risiko für das persönliche Wohlergehen, insbesondere für das Recht auf Bildung, und für die Sicherheit des Lebens im Allgemeinen. Die Bedrohung oder das Risiko muss sich dabei nicht bereits verwirklicht haben. Es wird vorausgesetzt, dass die Gefährdung plausibel nachgewiesen wird. Nachweise können namentlich schriftliche Aufzeichnungen (z.B. offizielle Dokumente, Posts in sozialen Medien, Briefe, die bestimmte Vorfälle detailliert dokumentieren, usw.) und/oder Zeugenaussagen sein.

6. Ablauf

Die Projektphase zielt darauf ab, die ersten gefährdeten Studierenden aufzunehmen. Da die Schweiz Studienbeginne jeweils im Herbst sowie im Frühling ermöglicht, wird die Aufnahme in zwei Zyklen pro Jahr erfolgen. Dabei wird der Ablauf eines Zyklus des Pilotprojektes in sechs Phasen strukturiert:

A) Nominierungsphase

Die Nominierungsphase besteht aus zwei Zielen: Einerseits die Identifikation eines Student at Risk und andererseits deren Nomination. In der Nominierungsphase agieren hauptsächlich die nominierenden Institutionen, diesen beiden Zielen nachgeht. Dabei orientieren sich die nominierenden Institutionen an den Nominierungs-voraussetzungen für die Identifikation und Nomination von gefährdeten Studierenden. Dazu gehört auch die persönliche Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person und die Abklärung aller nötigen Dokumentationen zum Gefährdungsstatus der Person. Die Nomination erfolgt durch das Ausfüllen der Nominierungsunterlagen, das Zuschicken aller benötigten Unterlagen gemäss den Nominierungsvoraussetzungen und die benötigten Unterlagen der Organisation zur Akkreditierung der nominierenden Institution. Die Nominierungsphase endet mit der Eingabefrist für Nominationen. Der VSS steht den nominierenden Institutionen für Fragen und zur Unterstützung zur Verfügung.

B) Validierungsphase

Die Validierungsphase hat die Validierung der Angaben und der Gefährdungslage der nominierten Person, sowie die Validierung der nominierenden Institution zum Ziel. Der VSS ist dabei der hauptsächliche Akteur und nimmt diese Validierungen vor. Die nominierenden Institutionen sollten für Rückfragen weiterhin zur Verfügung stehen. Die Validierung erfolgt nach den Nominierungsvoraussetzungen und kann auch weitergehende persönliche Abklärungen mit den nominierten Personen nach sich ziehen. Nominationen, welche die Grundvoraussetzungen erfüllen, werden üblicherweise an das unabhängige Gremium zur Beurteilung der Gefährdungslage weitergeleitet. Der Bericht des Gremiums wird vom VSS im Evaluierungsprozess berücksichtigt. Nach

erfolgreichster Validierung werden die Studierende, welche die Nominierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, über den Negativ-Entscheid informiert. Die Dossiers derjenigen Studierenden, welche die Nominierungsvoraussetzungen erfüllen, werden an die passenden Hochschulen weitergeleitet, was gleichzustellen mit dem Ende der Validierungsphase ist. Die Validierungsphase kann bereits vor Ende der Nominierungsphase beginnen.

C) Zulassungsphase

Mit Ankunft der validierten Dossiers der potenziellen StAR-Studierenden an den Hochschulen beginnt die Zulassungsphase. Das Ziel der Zulassungsphase ist der Zulassungs- oder Nicht-Zulassungsentscheid an den Hochschulen gegenüber den validierten Nominierungen. Die Hochschulen agieren somit als Hauptakteure, während der VSS weiterhin für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung stehen wird und als Koordinator präsent bleibt. Die Hochschulen werten die weitergeleiteten Dossiers aus und teilen dem VSS die Entscheidung zur jeweiligen möglichen Zulassung oder Nicht-Zulassung mit. Auf Wunsch können die Hochschulen bereits mit den potenziellen StAR-Studierenden Kontakt aufnehmen und weitere Interviews zur Abklärung führen. Der VSS erstellt auf diese Entscheidungen hin, ein jeweiliges Dossier, welches den potenziellen StAR-Studierenden zugeschickt wird. Diese können aus den vorhandenen Zulassungsentscheidungen die für sie passendste Hochschule auswählen. Nach dieser Auswahl erfolgt für die Hochschule der konkrete Kontakt zwischen der gefährdeten Person und der Hochschule, um die Formalitäten der Zulassung zu klären und die Entscheidung festzumachen. Die Zulassungsphase beginnt mit dem Zusenden der einzelnen Dossiers und endet mit dem endgültigen Entscheid der Zulassung oder Nicht-Zulassung.

D) Einreisephase

Das Ziel der Einreisephase ist es, den zugelassenen StAR-Studierenden die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Dazu wird eine koordinierte Zusammenarbeit der jeweiligen Botschaft, des in Frage kommenden kantonalen Migrationsamtes sowie der aufnehmenden Hochschule erfolgen. Der VSS kann dabei unterstützend mitwirken und bleibt im Kontakt mit den zugelassenen Studierenden. Die gefährdete Person stellt ein Aufnahmegesuch für einen studienbedingten Aufenthalt in der Schweiz (D-Visum). Der VSS erstellt dazu ein Garantieschreiben, welches die finanziellen Voraussetzungen deckt und die Hochschule bestätigt die erfolgte Zulassung. Bei positivem Visums-Entscheid unterstützt der VSS, die Hochschule oder die Botschaft bei Schwierigkeiten mit der Einreise und dem Finden einer Unterkunft. Die Einreisephase beginnt mit dem positiven Entscheid der Zulassung und endet mit der Einreise der Person oder aufgrund negativem Visums-Entscheid.

E) Ankunftsphase

Die Ankunftsphase hat die Ankunft und die Regelung der migrationstechnischen Umstände zum Ziel. Handelnde Akteure sind die aufnehmenden Hochschulen, die jeweiligen kantonalen Migrationsämter und der VSS. Der VSS arrangiert mit Hilfe von lokalen ESN-Sektionen und Studierendenvereinigungen einen sogenannten "Buddy". Ein "Buddy" ist eine freiwillig aushelfende, studierende Person, welche 'international Students' bei ihrer Ankunft in der Schweiz hilft Anschluss in der Gesellschaft zu finden und die wichtigsten Gepflogenheiten des neuen Wohnortes erklärt. Oft besteht ein solches Buddy-Verhältnis über ein akademisches Jahr hinaus. Der VSS und die Hochschulen unterstützen die StAR-Studierenden innerhalb der 14 Tage nach ihrer Ankunft, um die Ersuchung der Aufenthaltsbewilligung (B) auf dem jeweiligen kantonalen Migrationsamt und bei

weiteren administrativen Fragen (z.B. Krankenversicherung, Eröffnung eines Bankkontos). Der VSS überweist bei Ankunft die erste Zahlung aus dem Stipendienfonds und kann allfällige Kosten, welche aus dem Visa-Prozess entstanden, rückvergüten. Die Ankunftsphase beginnt mit der Ankunft der StAR-Studierenden in der Schweiz und endet mit deren Aufnahme des Studiums, Vorkurses oder Sprachkurses an der Hochschule.

F) Auswertungsphase

Das Ziel der Auswertungsphase ist es, den vorangegangenen Prozess zu analysieren und daraus Schlüsse zur Verbesserung des Ablaufs zu ziehen. Der VSS koordiniert diese Auswertung und führt diese zusammen mit den beteiligten Hochschulen und den Financiers aus. Zusätzlich können interessierte nominierende Institutionen und Migrationsämter beigezogen werden. StAR-Studierende werden nach Beendigung der Ankunftsphase öffentlich wie andere 'international Students' behandelt. Der VSS bleibt auch für den Einbezug der Erfahrungen der StAR-Studierenden mit ihnen im Kontakt. Es bleibt den StAR-Studierenden freigestellt, ob sie die Kapazität aufbringen können oder wollen, an der Auswertungsphase teilzunehmen und allenfalls öffentlich für das StAR-Programm aufzutreten. Der VSS organisiert dazu jeweils ein Treffen aller StAR-Studierenden der Schweiz, um ihre Erfahrungen zu teilen und ihre Bedürfnisse in einem gesicherten Rahmen auszudrücken. Die Auswertungsphase beginnt mit dem Abschluss der Ankunftsphase und endet mit dem Ende der Ausbildung der StAR-Studierenden. Über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg unterstützt der VSS die StAR-Studierenden durch den Stipendien-Fonds finanziell und stehen auch für weitere Anfragen zur Verfügung, während die Hochschulen die Studierenden mit ihren Angeboten einerseits und andererseits, wie andere 'international Students' betreuen.

Zeitlicher Ablauf

Die Aufnahme von gefährdeten Studierenden erfolgt über zwei Zyklen. Dabei gibt es zu unterscheiden, wann die Person die Aus- oder Fortbildung in der Schweiz aufnimmt.

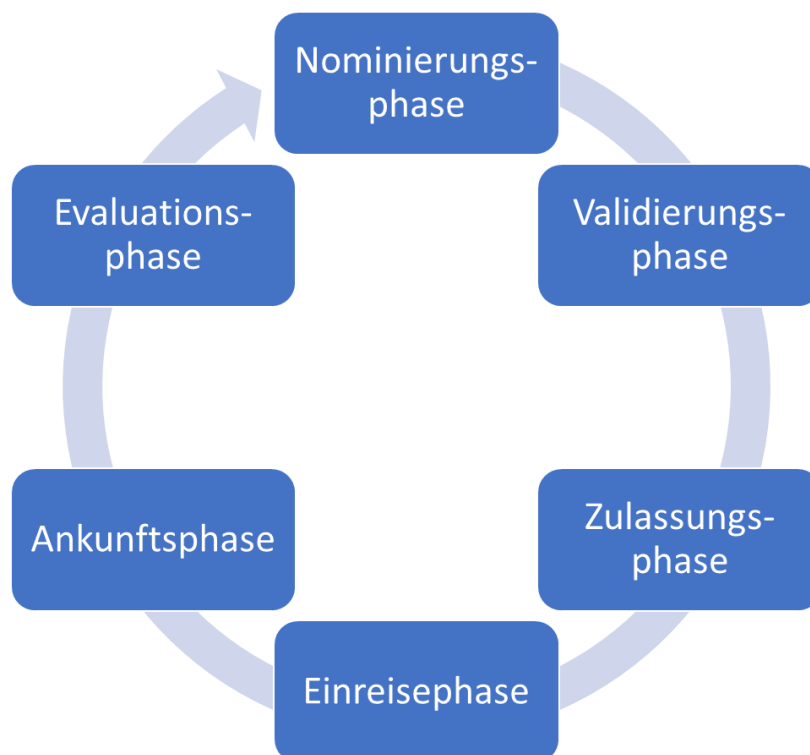
Hinweis: Folgender Zeitliche Ablauf stellt einen möglichen Prototyp dar. Abmachungen mit Partnern und andere Umstände können dazu führen, dass stark von diesem abgewichen werden kann oder muss.

Aufnahme Studium Herbst:

- Eingabefrist Nominationen: 31. Dezember (Ende Nominierungsphase)
- Validierungsphase: 01. Dezember – 15. Februar
- Zulassungsphase: 01. Februar – 30. April
- Einreisephase: 15. April – 31. Juli
- Ankunftsphase: 01. August – 15. September
- Evaluationsphase: 15. September – Ausbildungsende

Aufnahmen Studium Frühling:

- Eingabefrist Nominationen: 30. Mai (Ende Nominierungsphase)
- Validierungsphase: 01. Mai – 15. Juli
- Zulassungsphase: 01. Juli – 31. September
- Einreisephase: 15. September – 31. Dezember
- Ankunftsphase: 01. Januar – 15. Februar
- Evaluationsphase: 15. Februar – Ausbildungsende



Ad-hoc

Besonders gefährdete Studierende können unter Umständen keine 9 Monate des Zyklus warten, ohne grösseren Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt zu sein. Es gilt daher für besonders gefährdete Studierende eine 'ad-hoc-Solution' zu etablieren. Die Idee ist dabei unter gewissen Umständen von den Prozessdaten abzuweichen und nicht bis zur Eingabefrist der Nominierungsphase mit der Durchführung der Evaluation zu warten, um den Prozess voranzutreiben, ohne die Migrations- und Zulassungsvoraussetzungen zu vernachlässigen. Es ist auch wichtig zu betonen, dass das Programm die Möglichkeit haben muss, vom zeitlichen Ablauf abweichen zu können, um auf die individuellen Situationen von StAR-Studierenden eingehen zu können. Dabei ist es notwendig, dass das Programm und die darin involvierten Personen eine gewisse Flexibilität mitbringen müssen, um auf unvorhergesehene Vorkommnisse reagieren zu können.

7. Möglichkeiten und Notwendigkeiten

StAR-Studierende kommen meist aus einem anderen Kultur- und Bildungsumfeld und werden bei Ankunft in der Schweiz erstmals aus ihrem bisherigen Leben entwurzelt sein. Dazu kommt, dass eine Gefährdung, sei sie akut oder abstrakt, psychologischen Schaden anrichten kann. Deshalb ist es wichtig, dass StAR-Studierenden bei der Ankunft in der Schweiz betreut werden und Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Psychologische Betreuung

Wichtig ist es, dass StAR-Studierenden bei Notwendigkeit eine professionelle psychologische Betreuung zur Verfügung steht und dass diese Last nicht auf die Verantwortlichen für 'international Students' der Hochschulen fällt. Dabei soll eine Struktur zur Evaluierung der Notwendigkeit der psychologischen Hilfe errichtet werden, um frühzeitig auszuhelfen. Wichtig ist das Bewusstsein darüber, dass StAR-Studierende individuelle Geschichten haben und deshalb auch anders mit psychischen Traumata umgehen. Eine Abklärung von Fall zu Fall ist dabei unumgänglich. Die Erstellung dieser Infrastruktur zur Frühabklärung soll unter Zuhilfenahme von psychologischen Diensten erstellt werden. Viele Hochschulen besitzen bereits über eine etablierte psychologische Beratungsstelle, welche eine erste Anlaufstelle darstellen kann, um eine professionelle Einschätzung zu ermöglichen.

Unterkunft

Für die Vereinfachung der Ankunft in der Schweiz wäre es für StAR-Studierende von Vorteil, wenn sie vereinfachten Zugang zu einer Unterkunft hätten. Dabei bieten gerade Studierendenwohnheime eine gute Möglichkeit, die Ankunft und den Aufbau eines sozialen Netzwerkes zu erleichtern. Die Hochschulen könnten

durch das Bereitstellen von Plätzen in Studierendenwohnheimen einen weiteren grossen Beitrag leisten.

Zulassungsprozedere

Ausserhalb des Bologna-Prozesses können die Hochschulsysteme stark von den schweizerischen abweichen. Ebenfalls muss bedacht werden, dass der Entzug einer staatlichen Akkreditierung von Hochschulen ein typisches Mittel sein kann, um Repressalien auszuüben. Da StAR genau darauf abzielt, Studierenden zu helfen, welche solchen Angriffen auf die Bildungs- und Forschungsfreiheit ausgesetzt sind, wäre es kontraproduktiv, Studierende aufgrund fehlender staatlicher Akkreditierung einer Universität nicht aufzunehmen. Eine Abstützung auf persönliche Bildungsreferenzen könnte es ermöglichen, bei Verlust der Dokumentation aufgrund von Flucht oder anderen Umständen diese Dokumentation zu ersetzen. Diese Überprüfung wird zu einem zusätzlichen Aufwand führen, die jedoch zeitgleich mit der Abklärung des Gefährdungstatus sowie der Sprachkenntnisse durchgeführt werden kann.

Weiter wäre es wichtig, bei der Einschätzung der Sprachfähigkeit darauf Rücksicht zu nehmen, dass Dokumente wie Sprachzertifikate allenfalls nicht vorgelegt werden können. Da sich StAR-Studierende meist nicht auf einen Auslandsaufenthalt vorbereitet haben, kann nicht erwartet werden, dass sie sich vor ihrer Gefährdung um solche Zertifikate bemüht haben. Ebenfalls kann es u.U. für StAR-Studierende durch die Gefährdung unmöglich sein, an solche Zertifikate heranzukommen.

Die 'Global Convention on Higher Education' der UNESCO kann hierbei als Vorlage dienen.

Kommission zur Evaluierung der Studierfähigkeit

Eine Kommission zur Evaluierung der Studierfähigkeit dient dem Zweck eine Personengruppe verfügbar zu haben, die über die Expertise zu den Fragen der Studierfähigkeit verfügt und bei Unklarheiten zur Einschätzung konsultiert werden kann. Die Kommission besteht aus freiwilligen Personen mit Hintergrund aus dem Hochschulbereich, vorzugsweise Personen aus der Schweizer Hochschullandschaft. Die Kommission kann bei Fehlen von nötigen Dokumenten zur Hochschulzulassung eine Evaluation von potenziellen StAR-Studierenden vornehmen, welche von den Hochschulen anerkannt wird, um fehlende Dokumentationen zu substituieren. Dies würde das Programm integrativer gestalten, da davon ausgegangen werden muss, dass Personen in Risikosituationen der Zugang zu solchen Dokumenten verwehrt oder verunmöglicht sein kann. Durch die Evaluierung der Kommission kann die Studierfähigkeit weitestgehend überprüft und gewährleistet werden. Diese Kommission wird nur gebildet, wenn sich die Hochschulen für eine solche Flexibilisierung aussprechen und die Evaluationskompetenz einer solchen Kommission anerkennen.

Sprachkurse

Die Sprachkenntnisse allein sollen nicht der Grund dafür sein, dass einer gefährdeten Person nicht geholfen werden kann. Die Zurverfügungstellung von Sprachkursen kann daher einerseits der Studierfähigkeit einer Person helfen, sowie den Aufenthalt in der Schweiz erleichtern. Gerade im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden vielen Geflüchteten Sprachkurse zur Verfügung gestellt, damit das Studium an Schweizer Hochschulen aufgenommen werden kann. Dies dient nicht nur den Studierenden, sondern auch den Hochschulen selbst, welche so sicherstellen können, dass eine Person die notwendigen

Sprachkenntnisse besitzt, um ein Studium aufzunehmen. Es soll für StAR-Studierende, welche aufgrund fehlender Sprachkenntnisse die Voraussetzungen knapp nicht erfüllen würden, möglich sein, das erste halbe Jahr des Studiums unentgeltlich Sprachkurse besuchen zu können, um das gewünschte Sprachniveau zu erreichen. Das Angebot kann von den Hochschulen selbst zur Verfügung gestellt oder allenfalls von Dritten finanziert werden.

Vorbereitungskurs

An vielen Hochschulen werden für Geflüchteten Vorbereitungskurse angeboten, um die Studierfähigkeit zu fördern. Dieses Angebot wurde gerade deswegen aufgebaut, da die Hochschulkultur in Drittstaaten von der Schweizer Hochschulkultur abweichen kann und Studierende, welche die regulären Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, so trotzdem an die Hochschulen aufgenommen werden können. Solche Strukturen wären auch für StAR-Studierende hilfreich. Diese Vorbereitungskurse beinhalten zumeist Sprachkurse. Auch für Top-Studierende aus Drittstaaten, welche alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, kann ein Vorbereitungskurs hilfreich sein, um die Hochschulkultur der Schweiz besser zu verstehen. Davon profitieren auch die aufnehmenden Hochschulen. Falls eine Hochschule keine Vorbereitungskurse anbietet, kann ein Peer-to-Peer Mentoring-Programm einem ähnlichen Zweck dienen.

Konditionale Zulassung

Eine Variante der Zulassungsflexibilisierung kann darin bestehen, dass eine konditionale Zulassung ermöglicht wird. Gewisse Hochschulen in der Schweiz verlangen nicht bereits zur Immatrikulation die Vorweisung der benötigten Sprachenkenntnisse, sondern erst am Ende der Studienzeit. Gleichzeitig könnte auch ein Modell angedacht werden, in welchem eine Zulassung aufgrund

vorhandener Studierfähigkeit trotz fehlender Dokumentation ausgesprochen wird, mit der Bedingung, gewisse Nachweise in der Schweiz erstellen zu lassen. Ebenfalls üblich ist es in der Schweiz, dass trotz Wechsel des Studienbereichs ein Studium aufgenommen wird, mit der Voraussetzung, dass gewisse Kurse bzw. ECTS nachgeholt werden müssen. Den Hochschulen bieten sich in diesem Bereich mehrere Möglichkeiten ihre Zulassungsvoraussetzungen einem solchen Projekt anzupassen und zugänglicher zu werden, ohne dabei Qualitätseinbussungen zu befürchten.

Gebührenerlass

Die Hochschulen können mit einem Gebührenerlass einen weiteren Beitrag zur Unterstützung des Projektes leisten. Diese Unterstützung beruht ebenfalls auf Freiwilligkeit und ist keine Notwendigkeit, um am Programm teilzunehmen.

Rückkehrgarantie

Obwohl die Voraussetzung der Abgabe einer Rückkehrgarantie aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz gestrichen wurde,⁴ ist es weiterhin Praxis, dass für die Ausstellung des Studierenden-Visums eine unterzeichnete Garantie der Ausreise aus der Schweiz nach Abschluss der Aus- oder Fortbildung gefordert wird. Dies kann für Personen aus einer Gefährdungslage zusätzlichen psychologischen Druck aufbauen, der mit der Vorstellung verbunden ist, in zwei bis vier Jahren wieder in dieselbe Lage zurückversetzt zu werden. Es wäre daher sinnvoll, diese Praxis für StAR-Studierende auszusetzen.

8. Dokument Änderungsübersicht

Datum	Änderung im Dokument
15.09.22	Erstellung des Dossiers – Version 1
17.11.22	Unabhängige Kommission zu humanitären Fragen als fester Bestandteil des Programmes, nicht blosser Vorschlag. Kommission zur Evaluierung der Studierfähigkeit als Möglichkeit aufgelistet. Expliziter Vorschlag zur Immatrikulation-Flexibilisierung. Umbenennung 'fast-track' zu 'ad-hoc'. Seitenzahlen in Fusszeile. - Version 1.2
02.03.23	Anpassung 2. Zeitplan. 4. Finanzierung: Budget externalisiert, Erklärungen belassen und angepasst. Zeitlicher Ablauf Hinweis. - Version 1.3